

Satzung Supporters Crew Freiburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Supporters Crew Freiburg e.V.“

Der Vereinsname kann mit „SCFR“ abgekürzt werden. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Registernummer VR 3915 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die aktive Unterstützung des Sport-Club Freiburg e.V., sowie der gemeinsame Besuch seiner Spiele im In- und Ausland. Dies geschieht durch Organisation von Reismöglichkeiten, sowie Aktionen von Fans für Fans.

Die SCFR steht für eine vielfältige Fanszene und tritt rassistischen und diskriminierenden – z.B. sexistischen und homophoben – Einstellungen und Positionen entschieden entgegen.

Der Verein kann seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten umsetzen:

- 1) Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- 2) Information der Öffentlichkeit
- 3) Durchführung und Planung von Choreografien
- 4) Organisation von Fahrten zu Auswärtsspielen
- 5) Beschaffung von Eintrittskarten
- 6) Heranführen von Jugendlichen an das Fanleben
- 7) Herstellung und Verkauf eigener Fanartikel
- 8) Durchführung und Teilnahme an Fanturnieren
- 9) Förderung der Gemeinschaft
- 10) Stimmungsfördernde Maßnahmen
- 11) Maßnahmen zum Erhalt der Fankultur
- 12) Konstruktiv-kritische Begleitung von lokalen und bundesweiten Entwicklungen im Fußball

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszwecks Gesellschaften gründen und sich an anderen Körperschaften beteiligen. Der Verein darf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die hieraus erzielten Erträge zur Förderung des Vereinszwecks verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet die Vorstandschaft. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmesuchts muss nicht begründet werden. Bei Ablehnung ist die Vorstandschaft verpflichtet, auf Antrag der abgelehnten Person, die Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Diese entscheidet per Abstimmung mit einfacherer Mehrheit erneut über den Aufnahmeantrag.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich oder über die beim Verein hinterlegte E-Mailadresse gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Ein Austritt ist jederzeit möglich, der Austritt tritt nach 4 Wochen ab Eingang in Kraft und wird durch die Vorstandschaft bestätigt.

Ein Mitglied kann bei einem erheblichen Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei gravierender oder wiederholender Schädigung des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds ist die Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Diese entscheidet per Abstimmung mit einfacher Mehrheit erneut über den Vereinsausschluss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einem Anteil am Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen fort.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung geregelt sind. Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich erst ab dem neuen Geschäftsjahr, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die neue Beitragsordnung einstimmig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung
- das Beratungsgremium

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, maximal fünf Vorsitzenden; eines der Vorstandsmitglieder wird als Kassenwart*in gewählt.

Die Vorstandsmitglieder haben die folgenden Aufgabengebiete bzw. Zuständigkeiten unter sich aufzuteilen:

- Kassenführung (Kassenwart*in),
- Mitgliederbetreuung und Kommunikation,
- Auswärtsfahrten,
- Fanpolitik,
- Soziales.

Bei einer Kandidatur für ein Vorstandsamt haben die Kandidierenden gegenüber der Mitgliederversammlung anzugeben, welches Aufgabengebiet/welche Zuständigkeit sie anstreben. Bei einer Wahl werden sie von der Mitgliederversammlung beauftragt, für die Amtsdauer die angegebene Aufgabe/Zuständigkeit verbindlich zu übernehmen. Eine interne Übertragung innerhalb der Vorstandschaft ist zulässig. Das Amt des*der Kassierer*in bleibt hiervon unberührt.

Jedes Mitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sind weniger als fünf Vorstandsmitglieder im Amt, kann die Mitgliederversammlung bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen so viele weitere Mitglieder in den Vorstand wählen, bis das Maximum von fünf Vorstandsmitgliedern erreicht ist.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so ist der restliche Vorstand befugt, sich durch Zuwahl eines Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat neben den o. g. insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- Verwaltung und Betreuung des Mitgliederwesens.
- Abschluss und Kündigungen von Verträgen.
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Der Vorstand kann bei seinen Aufgaben von Mitgliedern des Vereins unterstützt werden.

Die Vorstandschaft ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und bei einer Vorstandsgröße bis zu vier Vorstandsmitgliedern mindestens zwei, bei einer Vorstandsgröße von fünf Vorstandsmitgliedern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft ist Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandschaft vertreten, wobei immer zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten, nur der*die Kassierer*in ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft, des Rechnungsprüfungsberichts des*der Kassenwart*in, Entlastung der Vorstandschaft.
- Entgegennahme des Berichts über die Zusammensetzung des Beratungsgremiums des vergangenen Geschäftsjahrs durch die Vorstandschaft

- Festsetzung der Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer*innen
- Änderung der Satzung, einschließlich der Gründung neuer Abteilungen
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Termin muss 6 Wochen im Voraus formlos, z.B. per E-Mail, angekündigt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn

- die Vorstandschaft die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
- ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung von der Vorstandschaft verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft schriftlich – per Post oder E-Mail – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied bei postalischem Versand ab dem dritten Tag als zugegangen, bei digitalem Versand als unmittelbar zugegangen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Anträge zur Satzungsänderung sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Auf Antrag eines Mitglieds oder durch Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung in einem hybriden Format angeboten werden, die mindestens die Möglichkeit einer passiven Teilnahme (ohne Wahl- und Rederecht) umfasst.

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Dieser umfasst zwei Personen und hat die Ordnungsmäßigkeit der Vorstandswahl zu beaufsichtigen.

Vorstandswahlen erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet etwas anderes.

Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahrs.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen, einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins, ist eine solche von 4/5 erforderlich.

Es gilt der*die Kandidat*in als gewählt, der*die mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine

Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt, bis eine*r der beiden Kandidat*innen die Stimmenmehrheit erreicht hat.

Es werden zwei Kassenprüfer*innen gewählt. Die Kassenprüfer*innen prüfen gemeinsam die Vereinskasse sowie die Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Protokollführung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Protokoll muss folgendes enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiter*in und des Protokollführer*in
- Zahl der erschienenen Mitglieder; Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der "Ja"-Stimmen, Zahl der "Nein"-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Beratungsgremium

Mitglieder des Beratungsgremiums werden durch den Vorstand berufen und verbleiben bis auf Abberufung oder eigenes Ausscheiden Teil des Gremiums.

Sie haben eine beratende Funktion gegenüber der Vorstandschaft und können auf Anfrage Vorstandssitzungen beiwohnen.

§ 9 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder in den ungeraden Kalenderjahren zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zur Wahl stehen.

Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung der Hauptkasse. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor die Vorstandschaft zu unterrichten.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder andere Teilnehmer*innen (welche kein Mitglied sind) bei Ausübung oder Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 geregelten

Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das Vermögen an den Förderverein Freiburger Fußballschule.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehend genannte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. März 2025 mit der dafür erforderlichen Mehrheit genehmigt und tritt mit Eintragung in Kraft.